



## Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

### B. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

§ 2. <sup>1</sup> Die Gemeinde nimmt Schweizer Bürgerinnen und Bürger in ihr Bürgerrecht auf, wenn diese

- a. im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben,
- b. keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen,
- c. wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen nach § 6 erfüllen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann im Einzelfall auf die Erfüllung der Voraussetzungen ganz oder teilweise verzichten.

## Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

### 1. Teil: Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

§ 1. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber sind dem Einbürgerungsgesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Dokument des Zivilstandsamtes über den Personenstand,
- b. Strafregisterauszug (Privatauszug) für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben.